

# **Neufassung der Benutzungsordnung für den Teinosaal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am 12. Oktober 2017 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen die Benutzungsordnung für den Teinosaal neu gefasst.

## **§ 1 Allgemeines**

Gegenstand dieser Benutzungsordnung ist der Teinosaal im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses sowie die Küche, die Garderobe, das Herren- und Damen-WC sowie der Treppenaufgang. Diese Räumlichkeiten stehen im Gemeindeeigentum.

## **§ 2 Nutzung**

Der Teinosaal ist Feuerwehrübungs- und Gemeinschaftsraum der Freiwilligen Feuerwehr Tuningen. Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen kann der Saal von Vereinen, Kirchen, Privatpersonen und sonstigen Institutionen und Gruppierungen und der Volkshochschule nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung nachrangig genutzt werden. Die Feuerwehr hat zu jeder Zeit Belegungsrecht. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen mit Mietvertrag.

## **§ 3 Aufsicht und Verwaltung**

Der Teinosaal wird durch die Gemeindeverwaltung Tuningen verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Hausmeister oder der von der Gemeinde hierfür beauftragten Person. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 4 Benutzung**

1. Der Veranstalter hat mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Tuningen einen schriftlichen Antrag auf Vermietung zu stellen. Darin sind folgende Angaben verbindlich zu tätigen:
  - Veranstalter und Verantwortlicher für die Veranstaltung
  - Art der Veranstaltung
  - Dauer der Veranstaltung
  - Umfang der Veranstaltung (geschätzte Personenzahl und Angabe der gewünschten Räumlichkeiten)
  - Bedarf an technischen Geräten
2. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Gemeindeeigene Veranstaltungen haben hierbei Vorrang. Bei mehreren gleichzeitigen Anfragen für denselben Termin entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe.
3. Veranstaltungen am Montagabend sind nur im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu gestatten.

4. Der Schlüssel für den Teinosaal ist bei der beauftragten Person der Gemeindeverwaltung im Rahmen einer Übergabe abzuholen. Die Übergabe erfolgt frühestens 3 Werktage vor der Veranstaltung, spätestens jedoch am letzten Werktag vor der Veranstaltung. Die Schlüsselrückgabe und Abnahme erfolgt nach Vereinbarung spätestens am darauffolgenden Arbeitstag.

Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung für den Teinosaal.

5. Um Schäden am Parkettboden zu vermeiden, sind bei sportlichen Veranstaltungen Hallenschuhe mit heller Sohle zu verwenden.
6. Der Teinosaal wird an keine politischen Parteien vermietet.

## **§ 5 Bewirtschaftung**

Sofern bei einer öffentlichen Veranstaltung Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge günstiger ist als der Preis für alkoholische Getränke.

## **§ 6 Gebühren**

1. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag für Tuninger Vereine 125,00 €, für sonstige Einheimische 200,00 € und für Auswärtige 400,00 € inkl. aller Nebenkosten.
2. Die Reinigung (Saal, Toiletten, Flur, Treppe sowie die Küche) hat nass zu erfolgen und ist nicht Gegenstand der Benutzungsgebühr. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung für den Teinosaal.
3. Die Benutzungsgebühr für eine Trauung beträgt für Einheimische 0,00 € und für Auswärtige 50,00 € zuzüglich der Kosten für Bestuhlung durch den Bauhof (nach Aufwand) und Reinigungspauschale (50,00 €). Die Bestuhlung kann auch in Eigenverantwortung durchgeführt werden.
4. Bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen verringert sich die Benutzungsgebühr für den zweiten und jeden weiteren Tag um die Hälfte (62,00 €, bzw. 100,00 und 200,00 €).
5. Die Benutzungsgebühr für sportliche oder sonstige wiederholende Veranstaltungen von Tuninger Vereinen oder sonstigen Tuninger Gruppierungen beträgt 25 €/ Trainingseinheit. Die benutzten Räume sind besenrein zu hinterlassen. Die Nass-Reinigung übernimmt die Gemeinde.
6. Die Benutzungsgebühr für Jahreshauptversammlungen von Tuninger Vereinen ist kostenfrei. Die benutzten Räume sind besenrein zu hinterlassen. Die Nass-Reinigung übernimmt die Gemeinde.
7. Die Kautions beträgt 500,00 €.
8. Ausleihgebühren für das Mobiliar betragen pro Tisch 5,00 € und pro Stuhl 2,00 €.

## **§ 7 Verantwortlichkeit**

Verantwortlicher einer Veranstaltung ist bei Vereinen der 1. Vorsitzende des Vereines, bei Übungsabenden von Vereinen und bei den Kursen der Volkshochschule der jeweilige Übungs- bzw. Kursleiter. Bei allen übrigen Veranstaltungen ist der Gemeindeverwaltung der Verantwortliche der jeweiligen Veranstaltung bei Antragstellung namentlich und schriftlich zu benennen.

Der jeweilige bestimmte Verantwortliche haftet in vollem Umfang für sämtliche Schäden, die durch die Veranstaltung entstehen.

## **§ 8 Aufsichtsperson**

Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu ernennen, wobei eine mindestens eine Aufsichtsperson über die gesamte Dauer der Veranstaltung Aufsicht führt. Aufgabe der Aufsichtsperson ist es, darauf zu achten, dass sowohl die Ordnungsvorschriften (§ 10 der Benutzungsordnung), als auch die Sicherheitsvorschriften (§ 11 der Benutzungsordnung) eingehalten werden.

## **§ 9 Dekoration**

1. Durch die Dekoration im Teinosaal dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Nägel jeglicher Art dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
2. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
3. Dekorationen und sonstige Verbrauchsgegenstände, die der Veranstalter mitgebracht hat, sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
4. Es darf nur das vorhandene Mobiliar verwendet werden.

## **§ 10 Ordnungsvorschriften**

1. Der Saal darf erst bei Anwesenheit des Verantwortlichen geöffnet und betreten werden.
2. Sämtlich gemieteten Räume, sowie deren Inventar, sind rücksichtsvoll und schonend zu behandeln. Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind bei dem jeweiligen beauftragten Vertreter der Gemeinde unverzüglich bei Abnahme des Saals mitzuteilen.  
Sollte nach der Veranstaltung eine nicht angezeigte Beschädigung der Räume und/oder deren Inventar festgestellt werden, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, davon ausgegangen, dass der letzte Mieter der Räumlichkeit den Schaden verursacht hat und somit für diesen haftet.
3. Aus den in § 10 Ziffer 2 der Benutzungsverordnung genannten Gründen hat der Veranstalter vor der Veranstaltung in eigenem Interesse im Rahmen der Übergabe die Räumlichkeiten und deren Inventar auf deren ordnungs- und sachgemäßen Zustand zu überprüfen und gegebenenfalls Beanstandungen sofort der von der Gemeinde beauftragten Person mitzuteilen.
4. Nach der Veranstaltung sind der Teinosaal, der Flur und das Treppenhaus vom Veranstalter nass gereinigt zu übergeben. Die Toiletten und die Küche sind in hygienisch einwandfreiem Zustand nass gereinigt zu hinterlassen. (Ausnahmen

hierzu § 6 der Benutzungsordnung).

Die Heizkörper sind nach der Veranstaltung auf das Mindestmaß zurückzudrehen (Frostschutzmarke).

5. Die Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten und deren Inventar erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragte Person. Beschädigte oder fehlenden Gegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautionsverrechnung verrechnet.
6. Der Verantwortliche der Veranstaltung, sowie die von ihm bestimmten Aufsichtspersonen sind für den ungestörten und ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung verantwortlich.
7. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung und der Tische erfolgt durch den Veranstalter. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Tische sauber abgewischt und aufeinandergestapelt und die Stühle gereinigt wieder ins Stuhllager zu transportieren. Die Tische sind im Seitenbereich des Saales und insgesamt 50 Stühle rechts vor dem Eingangsbereich zum Saal aufzubewahren.
8. Schäden, die am Parkettboden durch Stöckelschuhe oder andere Gegenstände entstehen, werden in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Sicherheitsvorschriften**

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehrausfahrt oder sonstige öffentliche Verkehrswege durch Fahrzeuge aller Art nicht blockiert werden (siehe vorhandenes Halteverbot).
2. Die Ein- und Ausgänge des Teinosaals sowie des gesamten Räumlichkeitskomplexes dürfen während der Veranstaltung nicht verstellbar oder verschlossen werden. Ebenso die Fluchtwege.
3. Das Parken auf den Grünbereichen vor dem Rathaus ist verboten.
4. Bei Nutzung der Küche ist mit den elektrischen Geräten sorgsam umzugehen.

## **§ 12 Haftung**

1. Die Benutzer des Saales stellen die Gemeinde Tuningen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Zugänge zu den Räumen, des Saales oder der überlassenen Geräte stehen.
2. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Tuningen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Gemeinde Tuningen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
3. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Tuningen an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
4. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke

oder andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

5. Von diesem Benutzungsverhältnis bleibt die Haftung der Gemeinde Tuningen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

### **§ 13 Zuwiderhandlungen**

Bei Schadensersatzansprüchen durch Zuwiderhandlungen ist der Verantwortliche der Veranstaltung haftbar.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der Ausschluss von der Benutzung des Teinosaaes durch einen Gemeinderatsbeschluss möglich.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 17.03.2005 nebst Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 12. Oktober 2017

Roth,  
Bürgermeister